

**ARBEITSGRUPPE, DIE MIT DER AUSARBEITUNG EINES  
REVISIONS-VORENTWURFS ZUM GESETZ ÜBER DIE UNVEREINBARKEITEN  
SOWIE ZU DEN BESTIMMUNGEN ÜBER DEN AUSSTAND BEAUFTRAGT WAR  
ÄNDERUNGS-VORENTWURF VERSCHIEDENER GESETZE (GU, GKP, GORBG)**

**Gesetz über die Unvereinbarkeiten (GU)**

**Art. 7**      *Grosser Rat*

*Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:*

- a) *die Mitglieder des Staatsrates und der Staatskanzler;*
- b) *die Mitglieder des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte und des Jugendgerichts sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft;*
- c) *unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, die von der Kantonsverwaltung angestellten Personen sowie das von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft angestellte Verwaltungspersonal, welche folgende Funktionen ausüben:*
  1. *die Mitarbeiter, die dem Präsidium des Staatsrats angegliedert sind, namentlich jene der Staatskanzlei, des Informationsdiensts und des Finanzinspektorats,*
  2. *die Mitarbeiter im Führungsstab des Departements,*
  3. *die Dienstchefs und ihre Adjunkten,*
  4. *der Kantonsarzt, der Kantonsapotheker und der Kantonstierarzt, die Grundbuchverwalter und ihre Substitute, der Verantwortliche des Sekretariats für Gleichstellung und Familie, die Vorsteher der Betriebs- und Konkursämter und ihre Substitute,*
  5. *die Direktoren der kantonalen Schulen,*
  6. *die Mitarbeiter des Parlamentsdiensts,*
  7. *die Gerichtsschreiber.*
- d) *unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, die Personen, welche eine leitende Funktion ausüben in den selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, woran der Kanton mit mindestens 50% beteiligt ist. Der Staatsrat erstellt das Verzeichnis der leitenden Funktionen.*
- e) *die Regierungsstatthalter und ihre Substitute.*

**Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)**

**Art. 20**      *Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen*

<sup>1</sup>*Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen keine öffentlichen Ämter, ausgenommen das Amt eines Generalrates, ausüben.*

<sup>2</sup>*Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche mit ihrem Amt unvereinbar ist.*

<sup>3</sup>*Die Ausübung vereinbarter Nebenbeschäftigungen kann, wenn erforderlich, unter Auferlegung von Bedingungen bewilligt werden.*

<sup>4</sup>*Die Anwendung dieser Grundsätze wird in einer Verordnung geregelt.*

**Art. 13**     *Ausstand*

<sup>1</sup>*Bei den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen darf der Abgeordnete an den Beratungen nicht teilnehmen und muss sich seiner Stimme enthalten, wenn er selber, sein Ehegatte, die Person mit der er in eingetragener Partnerschaft lebt, oder eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, seine Nachkommen oder Vorfahren, daran ein unmittelbares privates Interesse haben.*

<sup>2</sup>*Das gleiche gilt, wenn er der gesetzliche Vertreter, Verwaltungsrat oder berufliche Bevollmächtigte einer Person des Privatrechts ist, die ein unmittelbares Interesse daran hat.*

<sup>3</sup>*Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Geschäfte gesetzgeberischer Art, auf interne Wahlen im Grossen Rat, sowie auf die Beratungen und Schlussabstimmungen über den Voranschlag und die Rechnung.*

<sup>4</sup>*Die Ausstandsregeln sind nicht anwendbar, falls die Enthüllung der Existenz eines Mandats das Berufsgeheimnis verletzen würde.*

<sup>5</sup>*Im Bestreitungsfall wird der Entscheid in Abwesenheit des Interessierten gefällt.*

**Art.13a**     *Verfahren*

<sup>1</sup>*Die Person, welche sich in einem Fall von Ausstand befindet, teilt dies unverzüglich dem Präsidium des Grossen Rates oder der Kommission mit und gibt den Grund für den Ausstand an. Sie verlässt für die Dauer der Prüfung des betreffenden Geschäfts den Sitzungssaal, nachdem das Präsidium eine entsprechende Mitteilung gemacht hat.*

<sup>2</sup>*Der Ausstand wird im Verzeichnis und im Protokoll festgehalten.*

<sup>3</sup>*Im Falle einer Anfechtung, welche innerhalb einer Kommission aufkommt, entscheidet das Büro endgültig.*

<sup>4</sup>*In der Sitzung des Plenums auftretende Streitfälle werden mit einem Ordnungsantrag zur Abstimmung gebracht.*